

## LXV. Hauptstück.

## V o n d e r T r a u e r.

## §. 16239.

Wenn Allerhöchsten Ortes eine Hoftrauer angeordnet wird, so hat sich das gesammte k. k. Militär hinsichtlich der Tragung der Färbre in Gemäßheit der nachfolgenden Grundsätze zu benehmen:

Grundsätze der Hoftrauer.  
Hlth. am 18. Sep. 773. G 6195.  
" " 17. Jul. 818. N 2186.

## §. 16240.

Diese Hoftrauer theilet sich in sieben Classen.

Einteilung derselben in Classen;

## §. 16241.

Die erste Classe der Trauer dauert	6	Monathe.
» zweyte » » » » »	3	»
» dritte » » » » »	6	Wochen.
» vierte » » » » »	6	»
» fünfte » » » » »	14	Tage.
» sechste » » » » »	12	»
» siebente » » » » »	8	»

## §. 16242.

Die erste und zweyte Classe wird nur bey Haupt-Hof- und Landestrauern getragen; bey den Trauerfällen der übrigen fünf Classen, welche gekrönte Häupter und dahin gehörige höchste Anverwandte betreffen, halten sich Seine Majestät bevor, die Hoftrauer länger in der Zeit, als dieselbe in den vorangeführten Classen angesetzt ist, anzurorden, was jedes Mal bey sich ergebenden Ereignissen in den gewöhnlichen Ansagzetteln gehörig erinnert werden wird.

Bestimmung der sieben Trauer-  
er-Classen;

## §. 16243.

Die Hoftrauer-*Tragung* für auswärtige Höfe wird aber nur dazumahl angeordnet und angezogen, wenn die fremden Höfe von den sich bey denselben ereignenden Todesfällen durch die Gesandtschaften die Nachricht ertheilen.

wann die Hoftrauer für aus-  
wärtige Höfe angezogen wird;

## §. 16244.

Nach der ersten Classe erscheinen die Herren Generale, dann die Stabs-Ober-Officiere der activen Armee sowohl, als der adeligen k. k. Leib-Garde, in voller Uniform, und tragen in den ersten zwey Monathen, nämlich so lange die Pleuresen bey dem Civil-Hofstaate beybehalten werden, den Flor in Echarpe von der rechten Achsel gegen die linke Hüftseite, und statt des gewöhnlichen Port-d'épée an dem Seitengewehre. Nach Verlauf dieser Zeit legen sie die großen Färbre am Leibe, und die an den Seitengewehren ab, nehmen die gewöhnlichen Port-d'épée, und tragen die Färbre in und außer dem Dienste durch die übrigen vier Monathe an dem linken Arme, welche die keinen Ober-Officiers-Charakter bekleidende Mannschaft der Trabanten-Leib-Garde gleich vom Anfange der Trauer und bis an das Ende derselben zu beobachten hat. An die Fahnen und Estandarten wird ein Trauerflor angeheftet, und bey den Infanterie-Regimentern außer der Trommel, dann bey jenen

Beobachtung für die Gene-  
rale, Stabs- und Ober-Offi-  
ciere der activen Armee, so-  
wohl als der activen k. k. Leib-  
Garden

a) in der 1. Classe der Trauer.  
Hlth. am 18. Dec. 773. G 6195.  
Oberhofmeisteramts-Berord-  
nung vom 31. Dec. 767.

von der Cavallerie außer den Trompeten alle anderen Instrumente und Musiken durch 4 Monate eingestellt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Färbre von den Fahnen und Standarten abgenommen, und die Regiments-Musik wieder angefangen.

§. 16245.

b) in der 1. und in den übrigen Trauer-Classen.  
Stth. am 18. Dec. 773. G 6195.  
n. n. 14. Apr. 807. G 1568.

In den dreymonathlichen zweyten und auch in der dritten sechswochentlichen Classe der Trauer für die unsrigen kaiserlichen Prinzen tragen sämtliche Militär-Individuen in und außer dem Dienste den Flor um den linken Arm ohne ein sonstiges Trauerzeichen.

In der dritten Classe der Trauer für die übrigen, so wie für die vierte, fünfte, sechste und siebente Classe der Trauer werden die Färbre um den linken Arm nur außer dem Dienste getragen, wenn nämlich die Truppe nicht unter den Waffen steht.